

Satzung Förderverein:

Gründung:

Im Februar 1996 findet die Gründungs- und erstmalige Mitgliederversammlung statt. Ziel des Vereins ist es langfristig die Jugendarbeit und den Breitensport im Handballverein HSV Merzig-Hilbringen zu sichern.

Der Verein übernimmt die Organisation und Abwicklung der Werbemaßnahmen des HSV, um die im sportlichen Bereich tätigen Mitarbeiter des Handballvereins zu entlasten.

Die Organisation der sportlichen Top Veranstaltung Hela-Cup wird ebenfalls übernommen.

Mitglieder:

Mitglied im Verein kann jeder werden (natürliche und juristische Person), der gewillt ist den HSV Merzig-Hilbringen bei der Jugendarbeit und dem Breitensport zu unterstützen.

Jedem Vereinsmitglied wird für seinen Beitrag eine Spendenquittung ausgestellt.

Er erhält freien Eintritt zu den Spielen der 1.Herrenmannschaft und wenn gewünscht, wird er im Schaukasten als Förderer angezeigt.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen FÖRDERKREIS HANDBALL HSV MERZIG-HILBRINGEN e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 66663 Merzig.

§ 2 - Ziele des Vereins

Ziel des Vereins ist es, den Breitensport des HSV Merzig-Hilbringen zu unterstützen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Abgabenordnung, Abschnitt -steuerbegünstigte Zwecke-. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen von Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Verein schriftlich beantragt werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 - Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann von jedem Mitglied frei bestimmt werden; der Mindestbeitrag beträgt pro Mitglied 3,00 € im Monat.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- dem Kassierer

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstand einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einmal durch den Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitteilung im Mitteilungsblatt der Stadt Merzig -neues aus Merzig-. Die Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor ihrem Beginn einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesener Fragen, insbesondere:

- die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- den Rechenschaftsbericht
- die Wahl zweier Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und darf nicht übertragen werden.

Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Kassenprüfung

Mindestens einmal jährlich sind das Kassenbuch, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 - Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen dem Handballverband zuzuwenden, der es ausschließlich zur Förderung des Handballsportes verwenden darf.